Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 63. Danzig, den 5. August **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1

Bei einem in Wonneberg getöteten, frei umherlaufenden Hunde aus Schönfeld, ist durch den Kreistierarzt Tollwutverdacht festgestellt.

Auf Grund des § 38 des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Instruktion zu diesem Gesetz vom 27. Juni 1895 ordne ich hierdurch an, daß in allen Ortschaften der Amtsbezirke Wonneberg, Schönfeld, Kelpin und Ohra sowie in den Ortschaften Borgfeld, Jenkau, Bankau, Müggau und Pietzkendorf hiesigen Kreises alle Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten seit Erscheinen dieses Kreisblattes festgelegt, angekettet oder eingesperrt werden sollen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch

dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Sperrbezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden sowie von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Hunde außer der Zeit des Gebrauchs und außerhalb des Jagdreviers festgelegt, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem bezeichneten Sperrbezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung angeordnet werden, außerdem hat der Besitzer des Hundes gemäß § 66 des Viehseuchengesetzes eine Geldstrafe bis 150 Mark oder verhältnismäßige Haft verwirkt.

Die Guts- und Gemeindevorsteher sämtlicher Ortschaften der Amtsbezirke Wonneberg, Schönfeld, Kelpin, Ohra, Straschin, Löblau und Brentau beauftrage ich, diese Verfügung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, alle zur Anzeige gelangenden Uebertretungen streng zu bestrafen.

Danzig, den 3. August 1903. Der Landrat.

---

2 Der Anstaltslehrer Heinrich Kaminski in Conradshammer ist zum Schöffen der Gemeinde Conradshammer gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 3. August 1903. Der Landrat.

---

3 Unter dem Schweinebestande des Gastwirts Perseke in Landau und des Sattlermeisters Zube in Sperlingsdorf, Kreises Niederung ist die Rotlaufseuche erloschen.

Danzig, den 3. August 1903. Der Landrat.

---

4 Die Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Molkereibesitzers Höflinger-Fischerbabke ist erloschen.

Danzig, den 1. August 1903. Der Landrat.

Redakteur J. V. Ernst Brunzen, Danzig.
Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Danzig, A.-G., Hundegasse 51.